

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von der Stadtwerke Hettstedt GmbH mit Niederdruck versorgten Kunden Anwendung.

2. Mitteilungspflichten gemäß § 7 GasGVV

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind mitzuteilen.

Beim Einbau zusätzlicher Gasgeräte ist dem Grundversorger deren Art und Leistung unter Angabe des neuen summierten Anschlusswertes anzugeben.

3. Abrechnung gemäß § 12 GasGVV

Der Gasverbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet.

4. Abschlagszahlungen gemäß § 13 GasGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 bleibt unberührt.

5. Zahlungsweise gemäß § 16 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung
- b) Lastschriftinzugsverfahren

zu leisten.

6. Zahlung und Verzug gemäß § 17 GasGVV; Einstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Hettstedt GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 Bürgerliches Gesetzbuch). Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks und Rücklastschriften an die Stadtwerke Hettstedt GmbH zu erstatten.

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 19 (2) und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch folgende Pauschalen, in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
für jede schriftliche Mahnung	3,50 €	3,50 €
für jedes Nachinkasso (persönliche Zahlungsaufforderung)	20,00 €	20,00 €
für eine Unterbrechung (Sperrgang)	44,00 €	44,00 €
für die Wiederherstellung(Entsperrung) innerhalb der Geschäftszeit	40,00 €	47,60 €
für die Wiederherstellung(Entsperrung) außerhalb der Geschäftszeit	70,00 €	83,30 €
für jeden Sperrversuch	20,00 €	20,00 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Wenn die Aufforderung zur Wiederherstellung und der Zahlungsnachweis des Kunden Montag bis Freitag nach 15 Uhr bzw. Sonnabend, Sonntag oder an Feiertagen eingehen, gilt der Preis „Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeit“.

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die Preise aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), Unterbrechung (Sperrgang) und Sperrversuch unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

8. Allgemeines

Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrunde liegenden Verhältnisse, ist die Stadtwerke Hettstedt GmbH zu einer entsprechenden Änderung der Beträge berechtigt.

Änderungen werden öffentlich im Internet auf www.stadtwerke-hettstedt.de und in der Tageszeitung bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 20.08.2013 in Kraft.